

II-2882 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/51-Parl/91

Wien, 12. Juli 1991

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1120 IAB

1991 -07- 15

Parlament  
1017 Wien

zu 1045 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1045/J-NR/91, betreffend der Qualifikation von zweisprachigen Lehrern im Burgenland, die die Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS und Genossen am 14. Mai 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Seit wann ist dem Ministerium für Unterricht und Kunst die Tatsache bekannt, daß LehrerInnen ohne entsprechende Qualifikation an den zweisprachigen Volksschulen des Burgenlandes unterrichten?"
2. "Weshalb wurde nicht bereits 1968, als erstmals in den kroatischen Medien über diesen Zustand berichtet wurde, sowie in weiterer Folge, als immer wieder Proteste aus der Volksgruppe kamen, von Seiten des Ministeriums reagiert und die gesetzeswidrigen Zustände endgültig abgestellt?"
11. "Wer trägt die Verantwortung für die Einstellung von nicht qualifizierten LehrerInnen?"
12. "Weshalb hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht darauf hingewiesen, daß Lehrer ohne entsprechende Qualifikation an zweisprachigen Schulen eingestellt werden dürfen?"

Antwort zu den Fragen 1., 2., 11. und 12.:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß der Einsatz von Lehrern, die keine entsprechende Lehramtsprüfung haben, zwar sicher nicht wünschenswert ist, allerdings keine Gesetzeswidrigkeit darstellt.

Ich bin jedoch der Ansicht, daß es sich bei der Verwendung von Lehrern ohne adäquate Lehramtsprüfung um einen Notzustand handelt, der möglichst rasch bereinigt werden sollte.

Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen fällt bekanntlich die Anstellung der Lehrer vollständig in die Kompetenz des Landes. Eine Überprüfung der Lehrerqualifikationen bzw. die Feststellung eines tatsächlichen oder vermeintlichen Mangels an qualifizierten Lehrern ist von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in unmittelbarer Form nicht möglich. Selbstverständlich wird aber jeder diesbezüglichen Fragestellung durch Rückfragen bei den zuständigen Behörden nachgegangen.

3. "Seit wann unterrichten jene 8 in der Anfragebeantwortung genannten LehrerInnen an den zweisprachigen Volksschulen im Burgenland ohne Befähigung zur Erteilung des zweisprachigen Unterrichts?"

Antwort:

Folgende in der Anfragebeantwortung genannten Lehrer/innen unterrichten an zweisprachigen Volksschulen des Burgenlandes:

PROBST Johann seit 1. September 1970

PINCZOLICH Marianne seit 1. September 1970

GLAVANOVITS Theresia seit 1. September 1960

FAZEKAS Renate seit 1. September 1989:

(besitzt nicht die Lehramtsprüfung für Kroatisch für VS, wohl aber für HS)

KOVACS Karl seit 1. Dezember 1985

KNOR Karl seit 1. September 1984

MARKOVITS Margit seit 1. September 1988

TSCHACH Ulrike seit 1. September 1987

4. "Wieviele "Weiterbildungslehrgänge" zur Erlangung der Lehramtsprüfung für Kroatisch für bereits unterrichtende Lehrer hat es bisher gegeben?"
5. "Wann haben die bisherigen Weiterbildungslehrgänge stattgefunden?"

Antwort zu den Fragen 4. und 5.:

Im Jahre 1985 fand ein Weiterbildungslehrgang zur Erlangung der Lehramtsprüfung für Kroatisch statt. Dieser wurde damals von 10 Lehrer/innen besucht und abgeschlossen.

6. "Wieviele der 8 genannten LehrerInnen haben bereits an wievielen der bisherigen Weiterbildungslehrgänge teilgenommen?"
7. "Weshalb haben diese LehrerInnen die früheren Weiterbildungslehrgänge nicht mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossen?"

Antwort zu den Fragen 6. und 7.:

Die 8 in der Anfragebeantwortung genannten Lehrer/innen besuchten damals den Weiterbildungslehrgang nicht und haben ihn daher auch nicht abgeschlossen. Alle 8 Lehrer/innen besuchen aber derzeit einen Weiterbildungslehrgang, der voraussichtlich im Frühjahr 1993 abschließen wird.

8. "Welche Konsequenzen hatte die Nichtablegung der Prüfung für die betreffenden LehrerInnen bei den bisherigen Weiterbildungslehrgängen?"

Antwort:

Die Tatsache der nicht abgelegten Prüfung hatte keine Konsequenzen, da die betroffenen Lehrer/innen inzwischen kroatische Sprachkurse besuchten und bereit waren, zu einem späteren Zeitpunkt einen Lehrgang zu besuchen.

9. "Welche Konsequenzen wird es geben, wenn LehrerInnen auch nach Ende des derzeitigen Weiterbildungslehrganges keine entsprechende Prüfung ablegen?"

Antwort:

Den Lehrer/innen wurde seitens der BSI für das Kroatische Schulwesen klargemacht, daß eine dauernde Beschäftigung an einer zweisprachigen VS nur mit abgelegter Lehramtsprüfung für Kroatisch möglich ist.

10. "In der Anfragebeantwortung wird festgestellt, daß nachweislich keine LehrerInnen ohne Prüfung an zweisprachigen Schulen versetzt wurden. Da unsere Frage lautete, weshalb LehrerInnen ohne Qualifikation eingestellt wurden, erlauben wir uns nochmals zu fragen, weshalb und wieviele Lehrer/innen ohne entsprechende Qualifikation an zweisprachigen Schulen eingestellt wurden, während Lehrer mit entsprechenden Erfordernissen zur Verfügung standen?"

Antwort:

Es ist dem Landesschulrat für Burgenland nicht bekannt, daß zum Zeitpunkt der Einstellung der 8 betroffenen Lehrer/innen andere Lehrer/innen mit der Lehramtsprüfung für Kroatisch ohne Anstellung waren.

13. "Wie stehen Sie persönlich zu der Aussage des Landtagsabgeordneten und Mitgliedes des Bezirksschulrates des Bezirkes Eisenstadt/Zeljezno Walter Prior, seiner Meinung nach seien die LehrerInnen genügend qualifiziert?"

Antwort:

Die Kommentierung einer nicht wörtlich vorliegenden Aussage erscheint problematisch.

- 5 -

14. "Ist dem Unterrichtsministerium bekannt, daß einige der LehrerInnen, die ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis an zweisprachigen Schulen unterrichten, der kroatischen Sprache bis auf einige Grußformeln nicht mächtig sind?"

Antwort:

Es liegen keine detaillierten Informationen über die sprachlichen Fähigkeiten (in Kroatisch) der betreffenden Lehrer vor.

15. "Wie sieht das Unterrichtsministerium im Hinblick auf die Tatsache, daß einige der LehrerInnen, die ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis an zweisprachigen Schulen unterrichten, keine muttersprachlichen Kroatischkenntnisse haben, die Beantwortung der Frage 5 der Anfrage 479/J-NR/91, daß es nicht als Schaden angesehen werden kann, wenn LehrerInnen aufgrund ihrer muttersprachlichen Kroatischkenntnisse an zweisprachigen Schulen unterrichten?"

Antwort:

Die Beantwortung erfolgte unter der Annahme, daß die betreffenden Lehrer aufgrund eines Mangels an Lehrern mit einer einschlägigen Lehramtsprüfung eingesetzt wurden und Muttersprachkenntnisse in Kroatisch besitzen.

16. "Wie erklären sie sich die Tatsache, daß diese LehrerInnen ohne Kroatischkenntnisse "gemäß der Wahrnehmungen der Schulaufsicht ihre Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit erfüllen?"

Antwort:

Die Wahrnehmungen der Schulaufsicht werden zum Gegenstand einer Rückfrage beim zuständigen Landesschulrat gemacht werden.

17. "Haben die LehrerInnen, die ohne entsprechenden Qualifikationsnachweis an zweisprachigen Schulen unterrichten, die Regelung im § 48 (1) LDG 1984 in Anspruch genommen, wonach die Lehrverpflichtung der LehrerInnen an Volksschulen bei zweisprachigem Unterricht nur 21 statt 24 Stunden beträgt?"
18. "Wenn ja, wieviele der betreffenden LehrerInnen?"

Antwort zu den Fragen 17. und 18.:

Die Verminderung der Lehrverpflichtung auf 21 Wochenstunden steht Lehrern bei zweisprachigem Unterricht laut LDG 1984, § 48 (1), zu. Daher haben auch die betreffenden 8 Lehrer/innen die Verminderung in Anspruch genommen, da sie auch tatsächlich zweisprachigen Unterricht erteilen.

19. "Welche finanziellen Nachteile sind dem Bund aus der rechtswidrigen Verminderung der Lehrverpflichtung der betreffenden LehrerInnen, beziehungsweise aus der dadurch bedingten höheren Zahl an Überstunden erwachsen?"

Antwort:

Die Verminderung der Lehrverpflichtung ist nicht rechtswidrig; dem Bund erwächst daraus auch kein finanzieller Nachteil.

